

1.14.118



EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

Verwaltungsverordnung zur Gemeindeverfassung

2012

Teilrevision vom 11. Dezember 2018

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verwaltungsverordnung regelt

- a) die Gliederung des Gemeinderates in Ressorts
- b) die Zuständigkeiten des Gemeinderates und der Kommissionen
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Aufteilung der Gemeindeverwaltung in Abteilungen
- e) die Verfügungsbefugnis des Gemeindepersonals
- f) die Unterschriftsberechtigung
- g) die Anweisungsbefugnis

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeverfassung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 2

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss Gemeindeverfassung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

⁴ Er beschliesst die detaillierte Zuständigkeitsordnung von Gemeinderat und Kommissionen unter Berücksichtigung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften in einem Organisationshandbuch mit Funktionendiagramm gemäss Artikel 8 Absatz 2 der Gemeindeverfassung.

Kollegialbehörde

Art. 3

¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderates abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügungen

Art. 4

¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderates Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Ressorts

Allgemeines

Art. 5

¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem Ressort (Verantwortungsbereich) vor.

² Der Vorsteher vertritt die Geschäfte seines Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Der Vorsteher trägt die Führungsverantwortung für sein Ressort. Er übt die fachliche Aufsicht über die Geschäfte seines Ressorts aus und sorgt dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.

Einzelne Ressorts

Art. 6

Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales
- b) Finanzen
- c) Hochbau
- d) Bildung und Gesellschaft
- e) Tiefbau

Zuweisung

Art. 7

¹ Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

Stellvertretung

³ Der Gemeinderat wählt an seiner ersten ordentlichen Sitzung des Jahres aus seinen Mitgliedern einen Stellvertreter des Gemeindepräsidenten für jeweils ein Jahr.

⁴ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher.

Aufgaben

Art. 8

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus dem Organisationshandbuch mit Funktionendiagramm.

2.3 Termin und Verfahren der Sitzungen

Sitzungstermin/Dauer

Art. 9

¹ Die ordentlichen Sitzungen finden in der Regel einmal pro Monat statt. Die genauen Sitzungsdaten sind jeweils spätestens im Oktober für das kommende Jahr zu beschliessen.

² Die Sitzung dauert ordentlicherweise maximal 1½ Stunden. Für die Fortsetzung über diese Zeit hinaus bedarf es eines Ratsbeschlusses.

Berichte und Anträge

Art. 10

Die Kommissionen, Ressortvorsteher und Abteilungsleiter reichen Geschäfte, welche durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Morgen des 7. Arbeitstages vor der Sitzung ein. Die Gemeindeschreiberei nimmt mündliche Anträge bis am Morgen des 8. Arbeitstages vor der Sitzung entgegen und verarbeitet diese zu schriftlichen Anträgen, unter der Voraussetzung, dass präzise und genaue Angaben seitens des Ressortvorstehers gemacht werden.

Ratsbüro

Art. 11

¹ Der Gemeindepräsident, der Stellvertreter und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,

- a) welche Geschäfte dem Gemeinderat unterbreitet werden
- b) über die Unterteilung der Geschäfte in A-, B-, C- oder D-Geschäfte.

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Abteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Mitberichtsverfahren

Art. 12

Für Geschäfte, die mehrere Aufgabenbereiche tangieren, ist vor der Antragstellung bei den betroffenen Ressortverantwortlichen / Kommissionen ein Mitberichtsverfahren durchzuführen. Abklärungen sind vorgängig zu treffen und Betroffene sind, soweit erforderlich, anzuhören, sofern dies nicht bereits durch die vorberatende Kommission vorgenommen wurde.

Art. 13

Gestützt auf die eingereichten Geschäfte und Anträge sowie auf die unter Artikel 11 erwähnte Vorbereitung hat der Gemeindeschreiber den Ratsmitgliedern bis spätestens vier Tage vor der Sitzung zuzustellen:

- Vorprotokoll mit den vorbereiteten Beschlüssen oder Traktandenliste
- Protokoll der Vorgangssitzung

Art. 14

¹ Die Akten zu den A-, B-, C- und D-Geschäften liegen für die Ratsmitglieder ab Zustellung der Traktandenliste zur Einsichtnahme auf.

² Die Mitglieder des Rates sind verpflichtet, die Akten einzusehen. An den Sitzungen wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied die zu behandelnden Geschäfte kennt.

³ Vorbehalten bleibt die elektronische Geschäftsbearbeitung.

Art. 15

Die Geschäfte sind wie folgt zu beraten:

A-Geschäfte

Die Ausgangslage ist in den Akten so festzuhalten, dass sich eine Erläuterung des Sachverhaltes der Geschäfte erübrigt. Zu jedem A-Geschäft ist die Aussprache zu eröffnen und ein Beschluss zu fassen.

B-Geschäfte

Diese Geschäfte werden gesamthaft zur Abstimmung gebracht und sind nur auf Verlangen eines Ratsmitgliedes zur Diskussion (Umwandlung in A-Geschäft) zu stellen. Unbestrittene Anträge gelten als einstimmig genehmigt.

C-Geschäfte

Diese Geschäfte sind zur Kenntnis zu nehmen. Eine Protokollierung erfolgt nur in Form einer Auflistung.

D-Geschäfte

Diese Geschäfte sind rein informativ. Sie werden auf der Traktandenliste und im Protokoll nicht erwähnt.

Aussprache mit Protokoll

Es wird nur eine Kurzform protokolliert (wer, was, wann).

Aussprache ohne Protokoll

Am Schluss jeder Sitzung findet eine Aussprache ohne Protokollführung statt. Der Gemeinderat kann beschliessen, dass die Aussprache ohne Beisein der Verwaltung erfolgt.

Geschäfte zuhanden der
Gemeindeversammlung

Art. 16

Geschäfte, welche für die Gemeindeversammlungen vorgesehen sind, werden nur traktandiert, wenn spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Traktanden für die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat klar ausformulierte, detaillierte Anträge der zuständigen Ressortchefs mit entsprechender Abstützung in den vorberatenden Kommissionen vorliegen.

Teilnahme

Art. 17

¹ Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und
Beizug Dritter

Art. 18

¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich. Im Weiteren gelten die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

Leitung der Sitzung

Art. 19

Der Präsident leitet die Sitzungen. Er

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit
und Beschlüsse

Art. 20

¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr bestimmen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Voraussetzung für die Behandlung des dringlichen Geschäftes ist das Vorliegen von entsprechenden schriftlichen Unterlagen.

³ Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 21

¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet

- a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
- b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

Protokoll

Art. 22

¹ Die Protokolle der Gemeinderatssitzungen sind nicht öffentlich.

² Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 47 Gemeindeverfassung und unterbreitet dieses spätestens mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 23

Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Der Präsident und der Gemeindeschreiber bescheinigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

Information der Öffentlichkeit

Art. 24

¹ Der Gemeinderat bestimmt, in Anwendung von Art. 44 ff der Gemeindeverfassung, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren ist.

² Er erlässt hierzu ein Informationskonzept.

Ergänzende Vorschriften

Art. 25

Soweit diese Verordnung oder weitere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

3. Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 26

¹ Die ständigen Kommissionen sind im Anhang I zur Gemeindeverfassung ersichtlich.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet. Die Zuordnung ergibt sich aus dem Organisationshandbuch mit Funktionsdiagramm.

Konstituierung

Art. 27

¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Die Stellvertretung für den Präsidenten ist sicherzustellen.

³ Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat

Art. 28

¹ Die Sekretariate der ständigen Kommissionen werden durch das Verwaltungspersonal übernommen.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Protokoll

Art. 29

¹ Der Sekretär führt das Protokoll nach Art. 47 Gemeindeverfassung und unterbreitet dieses spätestens mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

² Dem Gemeinderat ist eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Termine und Verfahren

Art. 30 (Ersatz für bisherige Art. 29 – 42)

¹ Es gelten die Bestimmungen von Art. 9 ff dieser Verordnung sinngemäss.

² Die Sitzungen der Kommissionen finden i.d.R. alle 4 – 8 Wochen statt oder wenn es die Dringlichkeit erfordert.

Information der Öffentlichkeit

Art. 31

Es gilt das Informationskonzept der Einwohnergemeinde Walkringen.

4. Verwaltung

Aufgabe

Art. 32

Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation

Art. 33

¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- Gemeindeschreiberei
- Finanzverwaltung
- Schule

² Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie finanzielle Kompetenzen regelt die Gemeindeverfassung.

³ Die Aufgaben sind im Organisationshandbuch mit Funktionendiagramm geregelt.

Leitung

Art. 34

Jeder Abteilung steht ein Leiter vor.

Aufsicht

Art. 35

¹ Die Gemeindeschreiberei und die Finanzverwaltung unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

² Die Schule untersteht der Schulkommission soweit das Gesetz nicht etwas anderes festlegt.

5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 36

¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem Organisationshandbuch mit Funktionendiagramm.

5.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 37

Es unterschreibt für die Gemeinde, wer in der Sache zuständig ist.

Gemeinderat und
Kommissionen

Art. 38

Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

Art. 39

¹ Das Organisationshandbuch mit Funktionendiagramm regelt, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

² Die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto bestimmt der Gemeinderat mit einfachem Beschluss.

Kreditkontrolle

Art. 40

Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen
- b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

5.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 41

Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender
Rechnungen

Art. 42

¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft,

- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
- c) die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung

Art. 43

¹ Die gemäss Organisationshandbuch mit Funktionendiagramm zuständige verantwortliche Person weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern

- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- b) das Visum nach Art. 54 richtig und
- c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

² Wer gegenüber dem Rechnungssteller befangen ist, darf nicht visieren.

Zahlung

Art. 44

Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

5.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 45

¹ Der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Das Personal ist nicht befugt, Verfügungen zu erlassen.

³ Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 46

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2012 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verwaltungsverordnung vom 21. August 2001.

³ Die Teilrevision 2018 dieser Verwaltungsverordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 11. September 2012.

EINWOHNERGEMEINDERAT WALKRINGEN

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

sig. Ch. Hofer

sig. B. Steudler

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde in den Anzeigern Region Konolfingen vom 20. und 27. September 2012 publiziert.

Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Walkringen, 29. Oktober 2012

Die Gemeindeschreiberin:

sig. B. Steudler

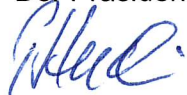
Genehmigungsvermerk Teilrevision 2018

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2018 die folgenden Änderungen zu den Artikeln beschlossen:

- 6
- 7 Abs. 3
- 11 Abs. 1
- 13
- 14 Abs. 3
- 15
- 29
- 30
- 33
- 35 Abs. 1 + 2
- die bisherigen Art. 29 bis 42 wurden gestrichen

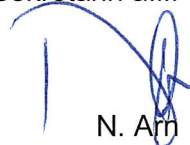
EINWOHNERGEMEINDERAT WALKRINGEN

Der Präsident:



P. Stucki

Die Sekretärin a.i.:



N. Arn

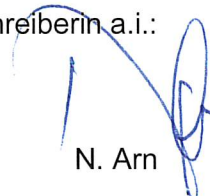
Publikation

Der Beschluss über die Teilrevision 2018 dieser Verordnung wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 1 vom 3. Januar 2019 publiziert.

Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Walkringen, 7. Februar 2019

Die Gemeindeschreiberin a.i.:



N. Arn